



HESSISCHER LANDTAG

12. 06. 2018

Plenum

**Änderungsantrag
der Fraktionen der SPD und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzesbuches (HKJGB)
in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Zweiten Berichts
Drucksache 19/6520 zu Drucksache 19/6267 zu Drucksache 19/5624**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Zweiten Berichts des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird das Wort "Kreiselternvertretung" durch die Wörter "Elternvertretung der Städte und Gemeinden und der Jugendamtsbezirksebene" ersetzt.
2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Nach § 27 wird als § 27a eingefügt:

"§ 27a

Elternvertretung von Städten und Gemeinden und auf
Jugendamtsbezirksebene; Landeselternvertretung

(1) Elternbeiräte der Städte und Gemeinden werden jeweils in der Zeit vom 15. September und dem 15. Oktober jeden Jahres im Rahmen einer Vollversammlung der Beiräte der Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternbeiräte nach Satz 1 wählen im Rahmen einer Vollversammlung eine Elternvertretung auf Jugendamtsbezirksebene und bestimmen eine Stellvertretung.

(2) Die Elternvertretungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 sind vor Entscheidungen, die wesentliche Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung, der Bedarfsplanung sowie bei wesentlichen Fragen, die die Kindertageseinrichtungen in den Städten und Gemeinden und auf Jugendamtsbezirksebene betreffen, anzuhören. Sie können von den Gebietskörperschaften Auskunft über diese Sachverhalte und Fragen verlangen sowie Vorschläge unterbreiten.

(3) Die Elternvertretung auf Jugendamtsbezirksebene wählt in der Zeit vom 16. Oktober und dem 31. Oktober jeden Jahres für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertretung für die Landeselternvertretung. Die Vertreterin, der Vertreter oder die Stellvertretung scheidet aus, wenn deren Kind oder Kinder die Kindertageseinrichtung verlässt oder verlassen.

(4) Die Landeselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern. Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium hat der Landeselternvertretung bei wesentlichen die Tageseinrichtung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(5) Die Elternvertretungen nach den Abs. 3 und 4 erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben angemessene Mittel nach Maßgabe des Haushalts.

(6) Die Elternvertretungen von Städten, Gemeinden und auf Jugendamtsbezirksebene vertreten die Interessen der Eltern gegenüber den Kommunen und den Trägern in allen die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätten betreffenden Fragen.

(7) Die Landeselternvertretung vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Land in allen wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen. Ihr obliegt die Schulung der Elternbeiräte von Städten, Gemeinden und Jugendamtsbezirksebene, um diese zu befähigen, ihrer Aufgabe aus § 27 Abs. 3 Satz 2 angemessen nachgehen zu können."

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft."

Begründung

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 12. Juni 2018

Für die Fraktion der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock